

Einstimmiger Beschluss – 20 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
- als Empfehlung an den Rat -

Die während der Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und der Beteiligungen gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (Scoping und frühzeitige Behördenbeteiligung) sowie der Beteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 02.11.2015 entsprechend der in der Verwaltungsvorlage beigefügten Zusammenfassungen den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen

- a) der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und des Scopings sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch und
- b) der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ vorgebrachten Stellungnahmen.

Die Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit den Abwägungsentscheidungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren nimmt der Rat der Stadt Rheinbach die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Rates am 02.11.2015 beigefügte Dokumentation zur Bürgerinformationsveranstaltung/Workshop am 18.11.2014 zur Kenntnis.

Einstimmiger Beschluss – 20 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangen

b) Satzungsbeschluss

- als Empfehlung an den Rat -

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“, der vom Rat in seiner Sitzung am 26.11.2012 zur Aufstellung beschlossen worden ist und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich ist, wird begrenzt

im Norden

durch die nördliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Nr. 95 sowie deren geradlinigen Verlängerung in östliche Richtung, die nördliche und östliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 88, die nördliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 74, sowie deren geradlinigen Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung, die westliche Grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 68, sowie deren geradlinige Verlängerung in nördlicher Richtung, die nordwestliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Nr. 3 sowie deren geradlinigen Verlängerung in südwestlicher Richtung, die nordwestliche und nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 4, die nordwestliche und nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 10, sowie deren geradlinige Verlängerung der nordwestlichen Grenze in südwestlicher Richtung, die nordöstliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 9, die nordwestliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 29, sowie deren geradlinige Verlängerung in südwestlicher Richtung, die südwestliche Grenze der L 163,

im Osten

durch die Gemeindegrenze, die östliche Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Nr. 35 sowie deren geradlinigen Verlängerung in nördlicher Richtung,

im Süden

durch die südliche Grenze der Parzelle Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Parzelle 17, sowie deren geradlinigen Verlängerung in östlicher und westlicher Richtung,

im Westen

durch die westliche und nördliche Grenze der Parzelle Gemarkung Rheinbach, Flur 40, Nr. 49, sowie die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze in südlicher Richtung, die westliche Grenze der Parzelle Flur 40, Nr. 44, die südliche Grenze der Wegeparzelle Flur 40, Nr. 37, die westliche Grenze der Parzelle Flur 40, Nr. 33, sowie deren geradlinigen Verlängerung in südlicher und nördlicher Richtung, die nördliche Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Nr. 153, die westliche Grenze der Parzelle Flur 10, Nr. 116/66 sowie deren geradlinigen Verlängerung in nördlicher Richtung, die nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 151, die westliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 104, die westliche und nördliche Grenze der Wegeparzelle Flur 10, Nr. 105, sowie die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze in südlicher Richtung und die westliche Grenze der Parzelle Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Nr. 95.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Die beigefügte Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ ortsüblich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.